

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Anfrage zu Messerattacken

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (fraktionslos), eingegangen am 15.12.2021 -

Drs. 18/10470

an die Staatskanzlei übersandt am 17.12.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.01.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2018 beschlossen die Innenminister der Länder, die statistische Erfassung von Messerangriffen als separate Kennziffer in die länderspezifische Kriminalstatistik aufzunehmen. Nach einem Bericht in der Tageszeitung *Die Welt* vom 21.11.2021 soll es im Jahr 2020 in Deutschland zu über 20 000 Messerattacken und mehr als 100 Todesopfern hierdurch gekommen sein. Niedersachsen soll hinter NRW und Berlin den dritten Platz an Fallzahlen belegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit dem 1. Januar 2020 werden „Messerangriffe“ bundesweit in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „Phänomen“ erfasst. Mangels valider Daten im ersten Erfassungsjahr, ist für das Berichtsjahr 2020 keine PKS-Auswertung zum Phänomen „Messerangriff“ auf Bundesebene möglich.

Messerangriffe sind dabei grundsätzlich wie folgt definiert: „Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.“

Für Niedersachsen ist anhand der auf Bundesebene festgelegten Kriterien eine Auswertung des Phänomens durch das Landeskriminalamt (LKA) erfolgt. Dieser Auswertung liegt eine teilweise manuelle Selektion zugrunde, auf der basierend gegebenenfalls nicht alle Fragestellungen umfänglich beantwortet werden können. Eine nachträgliche Erhebung dieser Daten ist nur mit erheblichem Aufwand und nicht in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit zu leisten.

1. In welchem Umfang ist es in Niedersachsen in 2019 und 2020 zu Straftaten in Verbindung mit Stichwaffen gekommen (bitte nach Jahren und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufteilen)?

Ausweislich der PKS Niedersachsen sind zu eingangs definierten Messerangriffen für das Jahr 2019 insgesamt 2 218 und für das Jahr 2020 insgesamt 2 377 Fälle registriert worden.

Auf Landkreisebene stellen sich die Fallzahlen wie folgt dar:

	2019	2020
Hannover, Region	463	557
Osnabrück, Landkreis	69	62
Aurich, Landkreis	52	37

	2019	2020
Wittmund, Landkreis	20	15
Emsland, Landkreis	67	61
Leer, Landkreis	41	42
Grafschaft Bentheim, Landkreis	13	17
Emden, Kreisfreie Stadt	22	31
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	39	43
Lüneburg, Landkreis	68	61
Harburg, Landkreis	63	85
Rotenburg (Wümme), Landkreis	38	54
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	11	11
Heidekreis, Landkreis	43	48
Celle, Landkreis	76	84
Stade, Landkreis	50	56
Uelzen, Landkreis	24	28
(unbekannt)	1	0
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	47	45
Gifhorn, Landkreis	18	26
Goslar, Landkreis	43	26
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	83	64
Peine, Landkreis	31	22
Wolfenbüttel, Landkreis	11	20
Helmstedt, Landkreis	33	34
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	46	50
Vechta, Landkreis	46	24
Diepholz, Landkreis	53	45
Cloppenburg, Landkreis	20	22
Verden, Landkreis	30	32
Cuxhaven, Landkreis	34	39
Ammerland, Landkreis	9	14
Wesermarsch, Landkreis	24	19
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	74	65
Osterholz, Landkreis	19	23
Oldenburg(Oldb), Kreisfreie Stadt	44	67
Oldenburg, Landkreis	6	11
Friesland, Landkreis	11	17
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	21	26
Northeim, Landkreis	32	28
Göttingen, Landkreis	98	102
Holzminden, Landkreis	11	21
Schaumburg, Landkreis	36	70
Hildesheim, Landkreis	110	86
Nienburg (Weser), Landkreis	38	49
HamelN-Pyrmont, Landkreis	30	38
Gesamt	2 218	2 377

2. Wie viele Todesopfer durch Messereinwirkung gab es in Niedersachsen in 2019 und 2020 (bitte nach Jahren und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufteilen)?

Im Zusammenhang mit Messerangriffen wurden im Jahr 2019 insgesamt 19 Opfer tödlich verletzt. Im Jahr 2020 waren es 17 tödlich verletzte Opfer.

Eine Aufteilung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2019	2020
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	0	1
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	1	0
Göttingen, Landkreis	2	0
HamelN-Pyrmont, Landkreis	2	1
Northeim, Landkreis	0	1
Schaumburg, Landkreis	1	0
Hannover, Region	4	3

	2019	2020
Celle, Landkreis	0	1
Harburg, Landkreis	0	1
Heidekreis, Landkreis	1	0
Lüneburg, Landkreis	1	2
Rotenburg (Wümme), Landkreis	0	1
Stade, Landkreis	1	2
Uelzen, Landkreis	1	0
Cloppenburg, Landkreis	2	1
Cuxhaven, Landkreis	2	0
Aurich, Landkreis	0	1
Osnabrück, Landkreis	1	2
Gesamt	19	17

3. Welche Staatsbürgerschaft hatten die jeweils ermittelten Täter (bitte nach Herkunftsländern für 2019 und 2020 und auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 wurden 1 881 Tatverdächtige zu Messerangriffen registriert. 2020 waren es 2 066. Unter Hinweis auf die Vorbemerkung liegen der Landesregierung keine Daten zu Täternationalitäten vor. Es ist lediglich möglich, eine Unterscheidung zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen vorzunehmen. Diese stellt sich folgendermaßen dar:

	2019	2020
TV gesamt	1 881	2 066
TV deutsch	1 185	1 253
TV nichtdeutsch	696	813

4. Welchen Aufenthaltsstatus hatten die ermittelten Täter zur jeweiligen Tatzeit (bitte für 2019 und 2020 und auf die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Landesregierung unter Hinweis auf die Vorbemerkung keine Angaben vor.

5. Sieht die Landesregierung in Anbetracht der Fallzahlen Handlungsbedarf und gegebenenfalls welchen?

Seitens der Landesregierung werden Straftaten unter Verwendung von Stichwaffen scharf verurteilt. Die Verwendung von Stichwaffen birgt erhebliches Gefahrenpotenzial und trägt in besonderem Maße dazu bei, das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger negativ zu beeinflussen. Insofern werden alle erforderlichen und zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt, um diese Straftaten zu verhindern, zu verfolgen und aufzuklären.

Im Bereich des Waffenrechts stehen den zuständigen Behörden bereits verschiedene Instrumentarien zur Verfügung, um generell den Umgang mit Waffen und tragbaren Gegenständen zu kontrollieren und gegebenenfalls auch zu unterbinden. Hierzu zählen u. a. Regelungen zu den Voraussetzungen für den legalen Waffenbesitz, zu Waffenbesitzverboten und zur Einrichtung von Waffenverbotszonen. Diese Regelungen werden fortlaufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die letzte Änderung des Waffengesetzes erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften im Jahre 2020. Niedersachsen hatte im Zuge dieser Novellierung des Waffengesetzes mit einer Bundesratsinitiative dazu beitragen, dass es Kommunen ermöglicht wird, Waffenverbotszonen festzulegen.

Darüber hinaus erachtet die Landesregierung zivilcouragiertes Verhalten als wesentlich, um positives Sozialverhalten und ein friedliches Miteinander ohne Gewalt zu fördern. Vor diesem Hintergrund werden vielfältige Präventionsmaßnahmen zur Förderung von Zivilcourage unterstützt. Bereits im Jahr 2018 hat sich das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) dieser Thematik angenommen und einen Verhaltenshinweis erarbeitet, der von jedweder Schutzbewaffnung abrät:

„Die Polizei rät vom Mitführen jeglicher Arten von Waffen ab. Auch zu Verteidigungszwecken sollten Waffen, wie z. B. Messer und Pfefferspray, nicht mitgeführt werden.

Denn:

1. Waffen bieten trügerische Sicherheit! Sie können die eigene Risikobereitschaft erhöhen.
2. Waffen führen dazu, andere Verhaltensmöglichkeiten zu vernachlässigen.
3. Waffen können abgenommen und gegen den Träger verwendet werden.
4. Waffen führen zur Gewalteskalation.
5. Waffen erschweren Helfern und der Polizei zu erkennen, wer Täter und wer Opfer ist.
6. Der Einsatz von Messern führt sehr schnell zu lebensbedrohlichen Verletzungen und kann erhebliche strafrechtliche sowie finanzielle Folgen haben.
7. Schreckschusswaffen sind von echten Waffen häufig nicht zu unterscheiden und führen schlimmstenfalls zum Schusswaffengebrauch durch die Polizei.

Als Alternative zu Messern, Pfefferspray etc. bietet sich ein sogenannter Schrillalarm bzw. Taschenalarm an, insbesondere dann, wenn sich noch weitere Personen im Umfeld aufhalten. Denn mit dem Auslösen des Alarms erklingt ein lauter schriller Ton, der Umstehende auf das Geschehen aufmerksam macht. Ziel ist, dass der Täter angesichts möglicher Zeugen von der Tat ablässt.“

Dieser von der Landesregierung uneingeschränkt mitgetragene Verhaltenshinweis wird u. a. von der niedersächsischen Landespolizei im Rahmen geeigneter Gewaltpräventionsmaßnahmen verwendet und kommuniziert.

6. Wo liegen nach Ansicht der Landesregierung die Hauptursachen für die Anzahl an Messerattacken?

Der Landesregierung liegen im Zusammenhang mit Messerangriffen lediglich die dargestellten Daten der PKS vor. Diese lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Tatmotivation oder das Täterverhalten zu.

(Verteilt am 18.01.2022)